

## Merkblatt zum Wechsel des fachtechnischen Betriebsleiters sowie Eintragung eines zusätzlichen Betriebsleiters

Folgende Unterlagen werden benötigt, damit ein Betriebsleiterwechsel schnell und problemlos möglich ist. Wir bitten Sie die Qualifikationsnachweise **im Original oder als beglaubigte Kopie** mitzubringen. Alle anderen Unterlagen können als einfache Kopie vorgelegt werden.

### I. Unterlagen

1. Nachweis der Qualifikation des fachtechnischen Betriebsleiters siehe II. Qualifikation
2. Arbeitsvertrag mit dem angestellten fachtechnischen Betriebsleiter
3. Meldebescheinigung zur gesetzlichen Sozialversicherung
4. Erklärung zur fachtechnischen Betriebsleitung durch den fachtechnischen Betriebsleiter
5. Eintragungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Cottbus
6. Handwerkskarte im Original zwecks Veränderung

### II. Qualifikation

- Meisterbrief in diesem oder einem verwandten Handwerk oder
- Ingenieur- bzw. Technikerzeugnis (**inkl. Fächerübersicht**) einer deutschen Hoch-, Fachhoch- bzw. Fachschule für Techniker für das jeweilige Handwerk, dem der Studien- oder Prüfungsschwerpunkt entspricht oder
- Diplome (**inkl. Fächerübersicht**) für das jeweilige Handwerk, dem der Studien- oder Prüfungsschwerpunkt entspricht, die nach Abschluss einer Ausbildung von mindestens 3 Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilt wurden (Falls neben dem Studium eine Berufsausbildung gefordert wird, ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese abgeschlossen ist.) oder
- Abschlüsse als Meister der volkseigenen Industrie der jeweiligen Fachrichtung oder
- Abschlüsse als Industriemeister, geprüfter Polier der jeweiligen Fachrichtung oder
- sonstige gleichwertige Prüfungen nach § 42 (2) HWO bzw. § 53 BBiG oder
- Ausnahmegewilligung / Ausübungsberechtigung nach §§ 7a, 7b, 8 oder 9 Abs. 1 HWO für das beantragte oder einem damit verwandten Handwerk oder
- ausländische Abschlüsse, die auf Grund Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Eintragung in die Handwerksrolle berechtigen (z. B. französische und österreichische Meisterbriefe) oder
- Gleichwertigkeitsfeststellungen ausländischer Bildungsabschlüsse nach § 50c HWO oder
- Vertriebene bzw. Spätaussiedler mit entsprechenden Unterlagen.

Sollte keine der hier genannten Qualifikationen vorliegen, sind die Mitarbeiter der Handwerkskammer Cottbus gern bereit, in einem individuellen Beratungsgespräch die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle zu klären.

HWO = Handwerksordnung  
BBiG = Berufsbildungsgesetz



# Erklärung

## zur fachtechnischen Betriebsleitung

Betriebsnummer bei der Handwerkskammer Cottbus

### 1. Angaben zum Betrieb

.....  
Betriebsname

.....  
Betriebsanschrift (Ortsteil, Straße, PLZ, Ort)

.....  
Telefon

.....  
Handy

.....  
Telefax

.....  
E-Mail

.....  
WWW.

.....  
Homepage

### 2. Fachtechnische/-r Betriebsleiter/-in

.....  
Name, Vorname (Geburtsname)

.....  
Anschrift (Ortsteil, Straße, PLZ, Ort)

.....  
Handwerk

.....  
Geburtsdatum

.....  
Geburtsort

.....  
Staatsangehörigkeit

.....  
Beginn der Betriebsleitung

.....  
Krankenkasse

### 3. Qualifikation des/der fachtechnischen Betriebsleiter(s)/-in (Qualifikation bitte zum Nachweis vorlegen)

.....  
Qualifikation

.....  
Prüfungsdatum

.....  
Prüfungsort

### 4. Angaben zur Betriebsleitung

Die wöchentliche Arbeitszeit des fachtechnischen Betriebsleiters beträgt ..... Stunden.

Der Bruttoverdienst/Gewinnentnahme beträgt monatlich ..... Euro.

#### Hinweis:

Zum Nachweis der Angaben ist der Arbeitsvertrag vorzulegen. Sofern der/die Betriebsleiter/-in nicht in Vollzeit beschäftigt ist, kann er/sie nicht als verantwortliche/-r Ausbilder/-in im Betrieb eingesetzt werden.

## 5. Weitere Tätigkeiten des/der fachtechnischen Betriebsleiter(s)/-in

Ist der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in noch in einem anderen Betrieb oder in einer anderen Betriebsstätte als Arbeitnehmer/-in oder Selbständige/-r tätig?  ja  nein

.....  
Betriebsanschrift (Ortsteil, Straße, PLZ, Ort)

.....  
Anzahl der Beschäftigten

.....  
Anzahl der Auszubildenden

.....  
Entfernung der Betriebe

Der andere Betrieb ist einverstanden, dass der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in in dringenden Fällen jederzeit für den oben genannten Betrieb erreichbar und abrufbar ist. (Die Erklärung zum Einverständnis liegt bei.)

## 6. Weitere Angaben des/der fachtechnischen Betriebsleiter(s)/-in

Bildet der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in zurzeit Lehrlinge aus?  ja  nein

Ist dem/der fachtechnischen Betriebsleiter/-in eine gewerbliche Tätigkeit untersagt worden?  ja  nein

Bezieht der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in Erwerbs-/ neben seinem/ihrem Verdienst/Gewinnentnahme:  Berufsunfähigkeitsrente  Altersruhegeld

In dem vorbezeichneten Betrieb ist der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in für die Ausübung des eingetragenen Handwerks technisch verantwortlich. Die dafür erforderliche Weisungsbefugnis ist ihm/ihr allein übertragen.

Sollte der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in aus dem Unternehmen ausscheiden, der zugrunde liegende Vertrag geändert oder aufgehoben werden, sich der Umfang seiner/ihrer Tätigkeit ändern oder Tatsachen eintreten, die der Tätigkeit als Betriebsleiter/-in entgegenstehen, so ist die Handwerkskammer sowohl vom Unternehmen als auch durch den/die fachtechnische(n) Betriebsleiter/-in unverzüglich zu benachrichtigen. Werden die Änderungen oder die Beendigung der Betriebsleitung nicht unverzüglich der Handwerkskammer angezeigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 118 Handwerksordnung dar. Die Handwerkskammer ist berechtigt, im Zweifelsfalle Auskünfte bei den Sozialversicherungsträgern einzuholen. Die betreffenden Dienststellen werden insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung ist die Handwerksrolle ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register. Auf Nachfrage hat die Handwerkskammer eine Einzelauskunft aus der Handwerksrolle jedem zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt. Das heißt, dass der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in solange als verantwortlich gegenüber der Handwerkskammer sowie Dritten gilt, bis die Handwerkskammer eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung der Tätigkeit als Betriebsleiter/-in erhält. Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage von § 17 Abs. 1 Handwerksordnung.

**Bei Änderung oder Ergänzung der Betriebsleitung:** Die originale Handwerks- bzw. Gewerbekarte füge ich/ fügen wir als Anlage bei.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der fachtechnischen Betriebsleiter(s)/-in

.....  
Unterschrift(en) des/der Inhaber(s)/-in, Gesellschafter(s)/-in, Geschäftsführer(s)/-in